

# DaKS-Info: Neuregelungen zu Zuzahlungen und Sanktionen bei Pflichtverletzung (Stand 11.4.18)



Liebe DaKS-Mitglieder,

beim Abschluss der neuen Rahmenvereinbarung zur Kitafinanzierung (RV Tag) haben wir Euch darüber unterrichtet, dass zwei Themengebiete noch im ersten Quartal 2018 zwischen dem Land Berlin und den Verbänden verhandelt werden müssen: Zuzahlungen und Verfahren/Sanktionen bei Pflichtverletzungen. Hintergrund für die Neuregelung und auch die Verschiebung des Verhandlungsprozesses ins Jahr 2018 waren neue Festlegungen dazu im Berliner Kitagesetz (KitaFöG), die ebenfalls erst Mitte Dezember 2017 endgültig vorlagen.

Heute können wir Euch zu diesen Verhandlungen Vollzug melden. Aufgrund des hohen medialen Interesses besonders zum Thema Zuzahlungen haben wir diese Verhandlungseinigung heute in einem Pressegespräch gemeinsam mit der Bildungssenatorin Sandra Scheeres der Öffentlichkeit vorgestellt - obwohl die dazugehörigen Neuregelungen in der RV Tag noch nicht formal unterschrieben sind. Zu Eurer Vorabinformation schicken wir Euch anbei aber die entsprechenden Passagen.

Jetzt aber ein Überblick zu den neuen Regelungen (die in weiten Teilen so neu gar nicht sind):

## 1. Zuzahlungen

Prinzipiell bleibt es bei den schon länger bestehenden Grundregeln für die Zuzahlungen:

- \* **Zulässigkeit:** Für besondere Leistungen, die nicht über die Kitafinanzierung des Landes Berlin abgedeckt sind, dürfen Träger und Eltern Zuzahlungen vereinbaren.
- \* **Freiwilligkeit:** Zuzahlungen können nicht angeordnet werden. Sie sind für Träger wie für Eltern eine freiwillige Vereinbarung. Alle Träger, die nicht Eltern-Initiativ-Kitas sind, sind verpflichtet, Eltern auf Wunsch auch einen zuzahlungsfreien Platz anzubieten.
- \* **Kündbarkeit:** Zuzahlungsvereinbarungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende jederzeit kündbar - sowohl für die Eltern als auch für den Träger. Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die „normale“ Betreuung des Kindes, d.h. der Betreuungsvertrag bleibt bestehen.
- \* **Abrechnungspflicht:** Der Träger ist verpflichtet, gegenüber den Eltern einmal jährlich die Verwendung der über Zuzahlungen eingegangenen Einnahmen nachzuweisen. Dies geschieht am besten einrichtungsbezogen und es gibt dafür ein Musterformular (dessen Anwendung freiwillig ist).

Diese Grundregeln werden nun ergänzt durch ein Stufenmodell mit Obergrenze und eine Anzeigepflicht für alle Kitas über die bei ihnen geltende Zuzahlung.

- \* **Stufenmodell mit Obergrenze:** Es war der politische Wille der Bildungssenatorin, gestützt durch die Regierungsfractionen, eine feste Obergrenze für Zuzahlungen einzuführen. Um der möglichen Sogwirkung einer solchen Obergrenze zu begegnen und gleichzeitig im unteren Bereich von Zuzahlungen für bürokratische Entlastung zu sorgen, haben wir uns über ein Stufenmodell unter dem Motto „je weniger desto einfacher“ verständigt (alle nachfolgenden Zahlen pro Kind/Monat).

**bis 30 €:** Gibt es in diesem Bereich Zuzahlung nur für Frühstück (bis max. 20 €) und/oder Vesper (bis max. 10 €), dann gilt dies als grundsätzlich angemessen. Im Einvernehmen zwischen Eltern und Träger kann dann auf einen gesonderten Kostennachweis verzichtet werden.

**bis 60 €:** Betragen die Zuzahlungen inkl. Frühstück/Vesper nicht mehr als 60 €, so wird ebenfalls grundsätzlich von einer Angemessenheit ausgegangen. Außerdem ist es in diesem Bereich zulässig, die Zuzahlungen zu einem Paket zu schnüren. Ein Träger kann also sagen: „Bei mir gibt es nur Frühstück/Vesper und Schwimmkurs zu einem Gesamtpreis von 45 € oder aber gar keine

Zusatzleistung“. Auch innerhalb eines solchen Pakets muss der Preis für die Einzelleistung erkennbar sein. Nimmt man mehr als 30 €, muss es immer einen Nachweis über die Verwendung der Mittel geben.

**bis 90 €:** Betragen die Zuzahlungen insgesamt mehr als 60 €, so müssen die Eltern alle Leistungen einzeln auswählen können - also Vesper ja und Frühportugiesisch nein. Das gilt dann für den Gesamtbereich der Zuzahlungen.

**90 €:** Das ist die Obergrenze für Zuzahlungen. Vereinbart man die 90 €, so müssen Frühstück und Vesper in den Zusatzleistungen enthalten sein.

- \* **Anzeigepflicht:** Neu ist auch eine Anzeigepflicht für alle Zuzahlungen gegenüber der Senatsjugendverwaltung. Dies muss einmalig zum September 2018 für alle Kitas geschehen (auch für die ohne Zuzahlungen, die dann eine Nullmeldung abgeben) und dann immer ein Monat vor einer beabsichtigten Änderung. Geschehen soll dies über ein Formular im ISBJ-Trägerportal. Das wird aber frühestens im August 2018 freigeschaltet. Man kann es also jetzt noch nicht tun und wir haben mit dem Senat auch vereinbart, dass es einen „Eingabekorridor“ bis Ende 2018 gibt. Also werden frühestens im Januar 2019 die Kitas, die da noch nichts eingetragen haben, eine Handlungsaufforderung bekommen.

Für **Eltern-Initiativ-Kitas (EKT)** gibt es wegen der besonderen Rechtsstellung der Eltern (= Mitglied des Trägers) bei den Zuzahlungen besondere Regelungen. Auch diese sind nun eindeutiger formuliert:

- \* Es gibt hier nicht den individuellen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz und auf einseitige Kündigung einer vereinbarten Zuzahlung, sondern prinzipiell gelten die Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein, an dem die Eltern ja beteiligt sind. Im Fall wirtschaftlich bedingter Schwierigkeiten soll aber auch eine EKT den Eltern einen befristeten Verzicht oder eine Reduktion der Zuzahlungen anbieten.
- \* Nur in einer EKT ist es zulässig, auch den Trägereigenanteil in der Kitafinanzierung (derzeit 6,5% der Kostenblattpauschalen, für ein 3-6-jähriges Ganztagskind wären das aktuell 47,59 €) über eine Zuzahlung zu erbringen. Ihr müsst also im Regelfall keine zusätzliche Leistung konstruieren, um eine Zuzahlung zu begründen.
- \* Eine EKT kann den Beitritt zum Trägerverein auch im Betreuungsvertrag regeln.

Wir weisen an dieser Stelle gerne noch mal darauf hin, dass für den Status als EKT nicht die Selbstbezeichnung ausschlaggebend ist, sondern das satzungsgemäß verankerte Recht für Eltern, dem Trägerverein der Kita beizutreten.

Ansonsten gibt es in der neuen Anlage „Zuzahlungen“ zur RV Tag noch einige begriffliche Klärungen und inhaltliche Klarstellungen. Auch eine Aufstellung all dessen, was nicht „zuzahlungsfähig“ ist, findet Ihr dort. Das meiste davon könnte Euch bekannt vorkommen, weil es entweder aus dem Gesetz oder aber aus der Trägerinfo „Zuzahlungen“ vom Januar 2017 entnommen ist.

- \* Aus der **Definition für Zuzahlungen** geht hervor, dass es sich hier um eine regelmäßige Zahlung für eine vertraglich vereinbarte Leistung geht. Die berühmt-berüchtigte Gruppen-/Bastel-/Ausflugs-/Geburtstagskasse, in die man immer mal wieder mehr oder weniger freiwillig einzahlt, fällt also nicht in diese Kategorie.
- \* Die Durchführung von **Zusatzangeboten durch Dritte** ist möglich, entbindet den Kitaträger aber nicht von seiner Gesamtverantwortung (auch hinsichtlich der Anzeigepflicht).
- \* Ausdrücklich **verboten** sind Zahlungen, denen keine wirkliche Zusatzleistung entgegensteht (Aufnahmegebühren, Freihaltegebühren, Erstausrüstung...), die Beteiligung an den Trägerkosten und an gesetzlichen Personal- und Raumstandards. Auch der Trägereigenanteil darf nicht durch Zuzahlungen erbracht werden (Ausnahme EKT). Nicht erlaubt ist auch die verpflichtende Mitgliedschaft im Förderverein der Kita.

Eine wichtige Info zum Schluss: **die neuen Regelungen gelten ab September 2018**. Niemand muss also ganz hektisch die jetzige Zuzahlungsregel ersetzen. Für's neue Kitajahr solltet Ihr Euch aber dementsprechend

vorbereiten.

### **Bewertung durch den DaKS:**

Es ist ja kein Geheimnis, dass wir das Zuzahlungsthema für schwer überbewertet halten. Die rechtliche Stellung der Eltern war wegen des einseitigen Kündigungsrechts auch bisher schon sehr stark. Die allermeisten Zuzahlungen beruhen deshalb auf einer Übereinkunft zwischen Kita und Eltern. Und warum ein freiwilliger Aushandlungsprozess nun unbedingt noch weiter reguliert werden muss, erschließt sich uns nur begrenzt. Insgesamt befürchten wir dadurch ein Abdriften jetzt ordentlich vertraglich vereinbarter Zuzahlungen in den Graubereich von Gruppenkassen und Fördervereinen.

Andererseits kennen auch wir Einzelfälle, in denen das anders aussieht, und wissen, dass gerade in Zeiten der Platzknappheit nicht alle Eltern ihre Rechte auch in Anspruch nehmen. Wir müssen deshalb den politischen Willen von Verwaltung und Regierungsmehrheit zur Kenntnis nehmen, hier eine weitere Regulierungsschleife zu drehen (und haben auch ein bisschen Verständnis dafür), und haben uns an den Verhandlungen zur neuen RV Tag-Anlage sehr aktiv beteiligt.

Und auch wenn wir die Sache insgesamt eher skeptisch sehen, sind wir mit dem Verhandlungsergebnis ganz zufrieden. In der Annahme, dass die Träger mit den höheren Beiträgen auch zukünftig ihren Weg finden werden, ihr Angebot anzupassen oder die Finanzierung anderweitig abzusichern (z.B. über einen Förderverein), haben wir uns besonders bemüht, im unteren Bereich der Zuzahlungen für Erleichterung zu sorgen. Und außerdem lag es uns sehr am Herzen, die EKT-Regelungen nun eindeutiger zu formulieren und wir freuen uns über die erreichte Klarstellung beim Trägereigenanteil.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Verhandlungseinigung zu mehr Klarheit bei Eltern, Trägern und Behörden beizutragen und sind uns sicher, dass das wilde Leben auch die Vereinbarungspartner der RV Tag noch mal überraschen wird.

## **2. Pflichtverletzungen und Sanktionen**

Der zweite Verhandlungsauftrag aus dem neuen KitaFöG an die Vertragspartner der RV Tag betraf das Vorgehen bei Pflichtverletzungen durch den Träger. Der dementsprechende Gesetzestext lautet jetzt: *„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen der laufenden Finanzierung des Trägers. Hierfür können in der Leistungsvereinbarung Regelungen für ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen werden.“* (KitaFöG § 23 Abs. 4)

Deshalb findet sich in § 7 der RV Tag nun ein detaillierteres Verfahren dafür. Konkret sind folgende Schritte vorgesehen:

- Bei Verdacht auf Pflichtverletzungen fordert die Senatsjugendverwaltung zu einer Stellungnahme auf. Dafür hat der Träger mindestens zwei Wochen Zeit und er darf den Verband seines Herzens beteiligen.
- Falls diese Stellungnahme den Senat nicht überzeugt, kann der die Entgeltzahlungen „in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten“. Das muss er schriftlich angekündigen.
- Nach Erhalt dieser schriftlichen Ankündigung hat der Träger 4 Wochen Zeit, eine Schiedsstelle anzurufen. Tut er das, wird der Vollzug der Kürzung bis zum Ende des Schiedsstellenverfahrens ausgesetzt.
- Die Schiedsstelle besteht aus jeweils 2 Vertretern des Landes Berlin und der LIGA-/DaKS-Verbände. Der Verband des betroffenen Trägers und die mit der Pflichtverletzung befasste Person der Senatsjugendverwaltung sind dabei ausgeschlossen. Die Schiedsstelle hat den Auftrag, „eine einvernehmliche Einigung der Parteien durch Schlichtung zu erwirken“, kann aber auch eine Entscheidung fällen, wenn dies nicht möglich ist. Ein einstimmiger Beschluss der Schiedsstelle ist für das Land verbindlich.
- Dieses Verfahren gilt sowohl für die Pflichten aus der RV Tag (z.B. Personalschlüssel, Zuzahlungen ...) als auch für bestimmte Verpflichtungen aus der QVTAG (z.B. Durchführung der externen Evaluation,

Bereitstellung des Mittagessens ...).

Wichtig: Dieses Verfahren gilt nur für Streitigkeiten zwischen Land Berlin und Trägern und auch nur diese können die Schiedsstelle anrufen. Für die Eltern oder auch Beschäftigte gibt es also keinen Zugang zu diesem Verfahren. Hierfür wäre die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle hilfreich. Dies konnte im laufenden Gesetzgebungsverfahren aber nicht durchgesetzt werden.

Und auch noch wichtig: das beschriebene Verfahren schließt den öffentlich-rechtlichen Rechtsweg nicht aus. Ein Träger kann also gegen eine Kürzungsankündigung auch vor dem Verwaltungsgericht klagen - auch nach einem „verlorenen“ Schiedsstellenverfahren.

### **Bewertung durch den DaKS:**

Wir haben durchaus Verständnis dafür, dass das Land Berlin Fehlverhalten von Trägern auch mit Maßnahmen unterhalb von KITASchließungen oder kompletter Kündigung der Finanzierung regulieren können will. Uns war wichtig, dass der Träger mehrere Möglichkeiten erhält, dagegen Einspruch zu erheben - mit einer Stellungnahme, durch die Anrufung der Schiedsstelle oder auch auf dem Klageweg. Das auf Konsensfindung orientierte Schiedsstellenverfahren könnte einige Verfahren, in denen sich Träger und Vertrags-Controlling miteinander verhakelt haben, zu einer Lösung verhelfen.

Es bleibt jetzt abzuwarten, wie das Land Berlin mit der Möglichkeit der „kleinen Sanktion“ umgeht - wann z.B. bei einer Personalschlüsselunterschreitung der Mahnbrief kommt und wie man Trägerbemühungen um Personalersatz und Fachkraftsituation berücksichtigt. Und ob ein Sanktionsverfahren bspw. auch dann in die Wege geleitet wird, wenn man sich einfach nur über den Betreuungsvertrag eines Trägers ärgert.

Wir arbeiten mit öffentlichen Geldern und da ist es nachvollziehbar, dass die dafür zuständige Verwaltung auch darauf achtet, dass diese Gelder zweckentsprechend ausgegeben werden und ein Instrumentarium dafür hat, wenn dem nicht so ist. Das liegt letztlich auch im Interesse der allermeisten Kitaträger, rechtfertigt aber weder einen Generalverdacht noch ein Piesacken mit Formalien.

Wichtig für Euch als DaKS-Mitglieder: Ihr könnt und solltet uns vom ersten Schritt eines Pflichtverletzungsverfahrens an einbeziehen.

### **3. Ab wann gilt das alles?**

Jetzt kommt eine Überraschung: das gilt alles noch gar nicht. Wie oben schon erwähnt, wurde am heutigen Tag eine Verhandlungseinigung vorgestellt, die noch auf ihre formale Unterschrift wartet. Bevor das geschieht muss noch die kleine AG „Redaktion RV Tag“ ihre Arbeit beenden, die darauf zielt, den gesamten Text der RV Tag auf Aktualität und Konsistenz zu durchleuchten. Dabei soll z.B. die Anlage 8, in der sich in einem bunten Gemischtwarenladen alles gesammelt hat, was man auf die Schnelle anderswo nicht untergebracht hat, reduziert oder ganz aufgelöst werden. Und weil in allen AGs immer dieselben Leute sitzen, ist diese Arbeit ein wenig liegengeblieben und wird jetzt nachgeholt.

Wir rechnen mit einer Unterschrift unter die ganze schöne neue RV Tag im Mai 2018. Weil ja aber die Zuzahlungsvereinbarungen zwischen Eltern und Kitaträger ein bisschen Vorlauf brauchen, ist es nicht verkehrt, jetzt den erreichten Verhandlungsstand zu präsentieren, an dem sich ja in diesen Punkten auch nichts mehr ändern wird.

Roland Kern, DaKS, April 2018